

480. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 4./12. Februar 1939, daß er mit Beschluß vom 10. Dezember 1938 den Quartierplan Nr. 309 des Landes zwischen Frohalp-, Butzen-, projektierter Randstraße und projektierter Straße Rauchwiesen festgesetzt habe.

Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt am 30. Dezember 1938. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Januar 1939 sind keine Rekurse eingereicht worden.

Dem Protokoll des Stadtrates Zürich vom 10. Dezember 1938 ist zu entnehmen, daß die Aufteilung des nur für Wohnzwecke in Betracht fallenden Geländes durch zwei Quartierstraßen A und B erfolgen soll, deren eine (A) in einen Kehrtplatz endigt. Die Steigungen der Niveaulinien sind nicht bedeutend.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 309 für das Land zwischen Frohalp-, Butzen-, projektierter Randstraße und projektierter Straße „Rauchwiesen“, in Zürich 2-Wollishofen, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.